

Betreiberpflichten und Haftungspotenziale

Sowohl die Umweltgesetzgebung und der Arbeitsschutz als auch das bürgerliche Recht und das Strafrecht stellen umfangreiche Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen. Spätestens wenn sich eine Betriebsstörung zu einem größeren Sachschadensfall oder sogar einem Unfall mit Personenschäden auswächst, greift mindestens einer dieser Rechtsbereiche.

In der Praxis tauchen im Kontext der verschiedenen Rechtsbereiche immer wieder fünf grundlegende Irrtümer auf, derer sich Anlagenbetreiber bewusst werden sollten:

Irrtum 1: „Solange sich die Behörde nicht bei mir meldet, ist alles ok.“

Umgekehrt wird ein Schuh draus! Oder: Solange der Betreiber sich bei der Behörde nicht meldet, geht diese davon aus, dass alles rechtlich einwandfrei läuft. Unser Rechtssystem ist vollständig auf eine hohe Eigenverantwortung von Unternehmern ausgerichtet. Insbesondere das Umweltrecht hat sich seit seinen Anfängen aus dem Polizeirecht komplett gewandelt hin zu einem Höchstmaß an Eigenüberwachung.

Jeder Betreiber ist also verpflichtet, sich an alle rechtlichen Regelwerke zu halten, die für den Betrieb seiner Anlage gelten. Dazu müssen ihm zwangsläufig alle Rechtsbereiche und Vorschriften, deren Schutzziele und auch sämtliche Änderungen einer Rechtslage bekannt sein – davon geht der Gesetzgeber aus!

Mindestens muss der Betreiber alle die Anlage betreffenden Genehmigungen inklusive aller Nebenbestimmungen und Auflagen kennen, einhalten und aufrechterhalten. Es kann hilfreich sein, sich punktuell bei der Umsetzung von Experten unterstützen zu lassen, wenn nicht klar ist, wie eine optimale Lösung für den jeweiligen Betrieb aussieht. Musterlösungen und Standardwerke sind jedoch selten eine geeignete Variante, weil der Betreiber so letztlich nicht beurteilen kann, ob die Regelungen tatsächlich auf die Belange seiner Anlage passen.

Ein gutes Beispiel sind hier Wartungspläne, die sich zwar als Muster heute auf fast jeder Anlage finden lassen, aber selten auf die Anlage angepasst wurden. Nicht nur Genehmigungsbescheide schreiben oft ausdrücklich das Vorhandensein von Wartungsplänen vor, sondern auch die Vertragsbedingungen des Sachversicherers verlangen dies. Als Nachweise zur Erfüllung der Betreiberpflichten kann im Ernstfall nur ein ständig individuell angepasster Plan in Verbindung mit den entsprechenden Nachweisen dienen, die belegen, dass die Wartungen auch fristgerecht vorgenommen wurden.

Irrtum 2: „Eine BImSch-Genehmigung gewährt mir Bestandsschutz auf die gesamte Anlage (und sobald ich meine Genehmigung habe, kann ich sowieso machen, was ich will).“

Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gewährt lediglich das Recht auf den Betrieb einer Anlage unter definierten Auflagen. Der Betreiber darf seine Anlage genauso betreiben, wie sie genehmigt wurde, und nicht anders. Wenn Veränderungen vorgenommen werden, dann müssen diese genehmigt oder zumindest angezeigt werden.

Dieser gesetzliche Auftrag führt zwangsweise zu den grundsätzlichen Pflichten, die ein Betreiber zu erfüllen hat (§ 5). Denn dieser ist unter anderem aufgefordert, zum einen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile oder Belästigungen hervorzurufen. Zum anderen ist er aufgefordert, dieses durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu erreichen. Der Stand der Technik stellt einen sogenannten dynamischen Rechtsbegriff dar. Das heißt, er kann sich je nach technologischer

Entwicklung oder der Erkenntnisse um die Schädlichkeit eines Stoffes ändern. Der Betreiber ist also ständig gefragt, diesen Stand der Technik im Blick zu haben und gegebenenfalls seine Anlage unaufgefordert anzupassen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Begriff des „(nicht) bestimmungsmäßigen Betriebs“. Dieser beschreibt, für welchen Betrieb die Anlagen nach ihrem technischen Zweck bestimmt, ausgelegt und geeignet sowie genehmigt sind. Enthalten sich grundsätzlich alle Betriebszustände: Normalbetrieb, Probetrieb, Inbetriebnahme, vorübergehende Außerbetriebnahme, An- und Abfahrbetrieb, Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten. Wenn also eine Anlage betrieben wird, die nicht gemäß ihrer Auslegung und Genehmigung betrieben wird, befindet sie sich im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb. Das kann auch schon bei der Erhöhung der Menge der Inputstoffe der Fall sein.

Kommt ein Anlagenbetreiber seinen Verpflichtungen nicht nach oder verhält sich nicht stimmig zu seiner Genehmigung (inklusive Nebenbestimmungen!), dann kann § 20 des BImSchG zum Einsatz kommen. Dieser Paragraph regelt die Themen Untersagung, Stilllegung und Beseitigung. Der Gesetzgeber verfügt damit über die Möglichkeiten der Stilllegung einer Anlage und wird davon bei hinreichendem Grund auch Gebrauch machen. Umso weniger Vertrauen in den Betreiber vorhanden ist, desto eher wird dieser Fall eintreten.

Irrtum 3: „Selber machen geht am schnellsten (und auch am billigsten).“

Fast jeder Betreiber hat mit unterschiedlichen Funktionsmängeln seiner Anlage zu kämpfen. Das Bedürfnis einer schnellen Abhilfe ist naturgemäß groß und die Reaktionszeiten der Gegenseite sind oft unbefriedigend. Wenn der Betreiber dann noch handwerklich in der Lage ist, einem Mangel abzuhelfen oder zumindest vorübergehend wieder Funktionsfähigkeit herzustellen, wird in der Praxis nach mehreren ergebnislosen Telefonaten oft kurzerhand selbst Hand angelegt, ohne dass dem Hersteller schriftlich Fristen zur Nachbesserung gesetzt wurden. Die rechtlich vorgegebenen Spielregeln zur Gewährleistung nicht zu beachten, hat jedoch fast immer weitreichende rechtliche und finanzielle Folgen bis hin zum Erlöschen der Gewährleistung. Insgesamt gilt: Kluge Vorgehensweise ist rechtssichere Vorgehensweise. Ohne Dokumentation des Werdegangs einer Störung und ohne zuordbare Betriebsdaten lässt sich kaum ein Schaden darlegen. Das gilt auch für eigene Abweichungen in der Betriebsführung. Zumindest intern muss lückenlos nachvollziehbar sein, was im Streitfall vor Gericht von der Gegenseite angeführt werden kann. Auch im Schadensfall gewährleistet nur eine lückenlose Dokumentation der Betriebsführung oder der Einhaltung von vorgegebenen Wartungsintervallen den Versicherungsschutz.

Irrtum 4: „Unfälle passieren nur anderen.“

Die Statistik beweist leider, dass Unfälle beziehungsweise größere Schadensfälle an der Tagesordnung sind. Die gesetzlichen Betreiberpflichten erzwingen vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Notfallplanung. Genauso wichtig wie die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen sind aber auch die betrieblichen Auswirkungen einer Krisensituation. Ausgangspunkt ist wieder die gründliche und ehrliche Analyse von Gefahrensituationen und ihrem Haftungs- beziehungsweise Schadenspotential.

Im Notfall ist Zeit meist der knappste Faktor. Alle benötigten Informationen müssen im Vorfeld bei den Betroffenen vorliegen, da im Ernstfall möglicherweise keine Zeit für die Weitergabe bleibt und Minuten entscheiden können. Die Verteilung von Informationen muss somit geregelt werden und zwar im Hinblick auf die Weitergabe von Informationen „vorher“, „während“ und „nachher“ in Bezug auf einen Notfall. Fällt der Betreiber als Schlüsselperson

aus, gilt es, Ersatzpersonen wie Angehörige, Freunde oder Betriebshelfer möglichst schnell in die Lage zu versetzen, die Anlage/das Unternehmen fortzuführen.

Wissen, Daten und Dokumente müssen für eine potenzielle Notsituation in einer übersichtlichen Sammlung bereitgehalten werden. Ein Notfallordner kann erstellt und an alle Schlüsselpersonen übergeben beziehungsweise an einem allen Schlüsselpersonen zugänglichen Ort hinterlegt werden.

Tritt ein „Ernstfall“ ein, müssen alle Nachweise (Schulungsnachweise, unterschriebene Einweisungsprotokolle, Anweisungen, Wartungsplan Checklisten für Prüftermine etc.) sofort griffbereit sein.

Oft unberücksichtigt bleibt, dass der Betreiber eventuell nicht mehr zum Treffen von Entscheidungen oder zur Informationsweitergabe zur Verfügung steht.

Das Treffen von Entscheidungen in Situationen mit erheblichen Gefährdungspotenzialen bei gleichzeitiger ungesicherter Informationslage unter Zeitdruck und Stress muss vorbereitet sein.

In diesem Zusammenhang gilt es auch ein sogenanntes Organisationsverschulden zu vermeiden. Organisationsverschulden bedeutet, dass fehlerhafte Handlungen einer/eines Angestellten, die zu einem Notfall oder Unfall geführt haben, einer übergeordneten Stelle, also dem Arbeitgeber/Geschäftsführer/Betreiber, zugerechnet werden. Neben einer lückenlosen und widerspruchsfreien Aufgabenverteilung dürfen wichtige Aufgaben nur an sorgfältig ausgewählte und geschulte Mitarbeiter übertragen werden. Regelmäßige Kontrollen der Befolgung von Anweisungen ergänzen die Betreiberverantwortung zwangsläufig.

Irrtum 5: „Wenn ich jemanden mit der Erstellung von Dokumenten beauftrage, trägt der die Verantwortung dafür, was drin steht.“

Der Betreiber und Geschäftsführer ist grundsätzlich verantwortlich für alle betrieblichen Unterlagen. Darum ist es unabdingbar, durch externe Fachleute erstellte Dokumente sorgfältig auf Übereinstimmung mit den betrieblichen Gegebenheiten zu prüfen.

Haftungsoptimierte Anlagen-Dokumentation

Der rechtssichere Anlagenbetrieb benötigt eine erhebliche Menge an Dokumenten. Diese Vielzahl an Plänen, Anweisungen, Prüfprotokollen usw. muss einen festen Platz haben sowie aktuell und vollständig sein. Eine Dokumentenmatrix, in der alle Dokumente mit Standort, Revisionsstand und weiteren Infos aufgelistet sind, ist „hilfreich“, um alle die Anlagen betreffenden Dokumente strukturiert und jederzeit auffindbar abzulegen. Wichtig ist, dass die Dokumentation erkennen lässt, dass sie auch benutzt wird. Das bedeutet vor allem, dass sie fortlaufend gepflegt wird. Die Erstellung und Führung einer solchen Dokumentenmatrix ist ein Einstieg in eine geordnete Betriebsorganisation und somit in ein Sicherheitsmanagementsystem, das das unternehmerische Risiko besser kontrollieren und überblicken lässt. Hilfreich können bei der Anlagendokumentation, zum Beispiel im Bereich der Gefährdungsbeurteilung, Software-Programme sein, die es erleichtern, eine Struktur zu finden und beizubehalten, die eigenständig auf veränderte Rechtslagen hinweisen, an Prüffristen und andere Aufgaben erinnern etc. (zum Beispiel die Software RISK-Project). Vor allem für Anlagenbetreiber mit einem Faible für Computer- und Kommunikationstechnologien kann diese Art der Dokumentation ein echter Gewinn sein.

Fazit: um alle Bereiche richtig einzuschätzen, in denen Haftungsfragen eine Rolle spielen können, muss ein Anlagenbetreibereine Handlungsmaximen beachten:

1. Vollständige Kenntnis der Betreiberpflichten.
2. Vollständige Umsetzung der der Genehmigung.
3. Ehrliche, gründliche, fachkundige und individuelle Gefahrenanalyse erstellen und aktuell halten.
4. Als Betreiber einen hohen Grad an Fachkunde in allen Belangen des Anlagenbetriebes erwerben und pflegen.
5. Dokumentenlenkung und –führung, als würde morgen der Ernstfall eintreten
6. Augenmerk auf „Sondersituationen“ haben.

(aus: BIOGAS Journal – Sonderheft Februar 2016)